

31/Sa - 141/M⁺



VERBAND DER
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS

**Herrn
Dr. Christian Baumgartner
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/1
Stubenbastei 5
1010 Wien**

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Sachbearbeiter, DW Wien, am
BMLFUW-UW.1.4.2..0011-V/1/2004 13.5.2004 Herr Mag. Alexandra Herrmann, 212 30. Juni 2004
e-mail: a.herrmann@veoe.at

Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) und des Bundesverfassungsgesetzes (UVP-G-Novelle 2004)

Sehr geehrter Herr Dr. Baumgartner,

zum Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine Novelle des UVP-Gesetzes erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Klarstellung der Enteignungsregelungen (§§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 17 Abs. 1)

Ein wichtiges Anliegen für eine UVP-Gesetznovelle war die Lösung des Widerspruches zwischen der Zustimmung des Grundeigentümers als Antrags- bzw. Genehmigungsvoraussetzung einerseits und den Enteignungsbestimmungen in bestimmten Materiengesetzen andererseits, welche nicht zum Zuge gelangen konnten, da mangels Zustimmung des (zu enteignenden) Grundeigentümers das UVP-Verfahren theoretisch gar nicht eingeleitet bzw. abgeschlossen werden konnte.

Dieser Widerspruch ist nunmehr durch die Ergänzung der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 17 Abs. 1 UVP-G dahin gelöst, dass in Verwaltungsvorschriften vorgesehene Zustimmungserklärungen und Nachweise über die Verfügungsberechtigung nicht vorgelegt werden müssen,

Brahmsplatz 3 DVR 0422100 Telefax Telefon e-mail info@veoe.at
Postfach 123 UID-Nr: ATU 37583307 01-505 12 18 01-501 98 Serie Internet:
A-1041 Wien +43-1-505 12 18 +43-1-501 98 <http://www.veoe.at>

soweit in einer (im UVP-Verfahren anzuwendenden) Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Die Enteignung selbst soll im Rahmen des UVP-Verfahrens nur dort stattfinden, wo das Materiengesetz die Enteignung ausdrücklich als Genehmigungsvoraussetzung vorsieht (z.B. Wasserrecht); in allen anderen Materien (z.B. Starkstromwegerecht) findet das Enteignungsverfahren im Anschluss an die UVP-rechtliche Genehmigung – wie bisher – nach dem betreffenden Materiengesetz in einem gesonderten Verfahren statt.

Diese vorgesehenen Klarstellungen werden grundsätzlich begrüßt.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Novelle und somit auch die vorerwähnten Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3, 6 Abs. 1 und 17 Abs. 1 jedoch erst mit 1. Jänner 2005 in Kraft treten.

Im Interesse bereits anhängiger UVP-Verfahren mit obiger Problematik sollte darüber hinaus in den Übergangsbestimmungen (§ 46) unbedingt klargestellt werden, dass (zumindest) die §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 17 Abs. 1 auch auf anhängige Verfahren anzuwenden sind, welche vor dem 1.1.2005 eingeleitet wurden.

Änderungen im Feststellungsverfahren - Ausweitung des Beschwerderechtes an den VwGH (§ 3 Abs. 7)

§ 3 Abs. 7 i.d.g.F. sieht vor, dass die Behörde auf Antrag des Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen hat, ob für ein Vorhaben ein Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G durchzuführen ist bzw. welcher Tatbestand durch das Vorhaben verwirklicht wird (**Feststellungsverfahren**). Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils mit Bescheid zu treffen, wobei der Projektwerber, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und auch die Standortgemeinden Parteistellung besitzen. Nunmehr wird vorgeschlagen, künftig den angeführten Parteien das Recht einzuräumen, Bescheidbeschwerde an den VwGH gegen den Feststellungsbescheid zu erheben. Damit wird nicht nur wie bisher dem Projektwerber, sondern allen Parteien die Möglichkeit geboten werden den Verwaltungsgerichtshof anzurufen, wobei der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sogar von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit sind.

Mit dieser Erweiterung könnte eine wesentliche Verzögerung der Entscheidungsprozesse in den diversen Bewilligungsverfahren verbunden sein. Durch die ausdrückliche Einräumung

des Rechtes der Parteien, gegen Entscheidungen der zweiten Instanz Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben zu können, wird eine weitere Entscheidungsinstanz eingeschaltet.

Dies ist weder aus wirtschaftlichen noch aus rechtlichen Erwägungen zielführend und durch die Einschaltung einer weiteren Rechtsmittelinstanz erfolgt auch keine Stärkung der Rechtsstellung der am Verfahren beteiligten Parteien. Bei wirtschaftlich und energiepolitisch so bedeutenden Vorhaben wie z.B. der Errichtung von Kraftwerken, kann eine jahrelange Verzögerung der endgültigen Entscheidung zu nicht abschätzbaren Konsequenzen führen.

Bereits nach dem UVP-G i.d.g.F. wird jeder am Verfahren teilnehmenden Partei das Recht eingeräumt, gegen den erstinstanzlichen Bescheid ein Rechtsmittel zu erheben, wodurch die Rechtssicherheit der Parteien gewährleistet ist.

Die Einräumung eines weiteren Instanzenzuges an den VwGH führt demgegenüber lediglich zu einer für alle Verfahrensparteien unzumutbaren Verzögerung des Verfahrens und unnötiger Verlängerung des Entscheidungsprozesses. Dies kann etwa dazu führen, dass Feststellungsbescheide durch den VwGH aufgehoben werden bzw. die Konsequenz haben, dass beispielsweise ein zwischenzeitlich (d.h. während des VwGH-Verfahrens) begonnenes materiengesetzliches Verfahren einzustellen wäre. Der bislang von Seiten des Projektwerbers getätigte Aufwand wäre in diesem Fall frustriert.

Bereits jetzt kann der Verwaltungsgerichtshof aufgrund des übermäßigen Arbeitsaufwandes und der zahlreichen Beschwerden meist erst nach Jahren Entscheidungen treffen.

Mit der Verlängerung des Entscheidungsprozesses in einem Bewilligungsverfahren wird den Projektbetreibern auch die Möglichkeit genommen, rasch auf neue Entwicklungen im Energiebereich, z.B. die Errichtung von Windkraftanlagen und Windparks, zu reagieren, wodurch innerstaatlich den Projektbetreibern in angrenzenden Nachbarstaaten, bei denen das Bewilligungsverfahren ev. keinen Rechtsmittelzug über drei Instanzen vorsieht, ein wichtiger Wettbewerbsvorsprung gegenüber heimischen Projektbetreibern eingeräumt wird (Standortnachteil für Österreich).

Die ausdrückliche Einräumung des Rechtes der Parteien, gegen Entscheidungen der zweiten Instanz Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, ist somit weder aus wirtschaftlicher und noch aus rechtlicher Sicht entsprechend der oben dargelegten Gründe zielführend und führt bloß zu einer unnötigen Verzögerung und Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit heimischer Projektbetreiber. Mit dieser Regelung könnte die Realisierung von für die Versorgungssicherheit dringend notwendigen Energie-Infrastrukturprojekten ernsthaft gefährdet werden.
Eine Ausweitung des Beschwerderechtes auf die vom Projektwerber verschiedenen Verfahrensparteien wird daher abgelehnt.

Berücksichtigung bereits erfolgter Kapazitätserweiterungen bei der Einzelfallprüfung einer Kapazitätserweiterung (§ 3a Abs. 6)

Zur Beurteilung der Genehmigungspflicht eines Änderungsprojektes nach dem UVP-G ist nach §3a Abs. 5 UVP-G i.d.g.F: (§3a Abs. 6 UVP-G des Entwurfs) die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden mit zu berücksichtigen. Zukünftig müssen die Umweltauswirkungen aller in den letzten 5 Jahren getätigten Kapazitätserweiterungen in die Beurteilung miteinbezogen werden. Derzeit müssen diese Kapazitätserweiterungen dagegen nur im Rahmen der Kapazitätszusammenrechnung in Rechnung gestellt werden.

Somit müssen im Verfahren die Umweltauswirkungen vergangener, bereits genehmigter Änderungen berücksichtigt werden; solche also, die nicht vom Änderungsvorhaben ausgehen.

Diese Änderung in § 3a Abs. 6 ist sachlich nicht gerechtfertig, aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch und wird daher abgelehnt.

Elektronische Einbringung der Einreichunterlagen (§ 5 Abs. 1)

§ 5 Abs. 1 sieht vor, dass die Einreichunterlagen auch in elektronischer Form einzubringen sind. Eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet soll durch die Behörden erfolgen (Neugestaltung des § 9 Abs. 4 UVP-G).

Seitens des Projektwerbers ist hier dringend darauf hinzuweisen, dass die Sicherheit der Dokumente durch eine Veröffentlichung im Internet nicht mehr in der bislang gewohnten Weise gegeben wäre. Eine Veränderung bzw. missbräuchliche Verwendung durch Projektgegner wäre dadurch zu befürchten.

Eine breite Veröffentlichung im Internet wird daher abgelehnt.

Grenzüberschreitende UVP-Verfahren (§ 10 Abs. 6)

Für den Fall grenzüberschreitender UVP-Verfahren ist vorgesehen, dass der Projektwerber der Behörde auf Verlangen Übersetzungen der von ihm vorgelegten Unterlagen in der Sprache des betroffenen Staates vorzulegen hat. In der gegenwärtigen Fassung des UVP-G ist diese Beibringungslast niemandem eindeutig zuordenbar und wird in der Regel von der Behörde übernommen.

Die geplante Neuregelung, die diese Verpflichtung auf den Antragsteller überwälzt, stellt eine weitere Mehrbelastung des Antragstellers dar, und wird jedenfalls abgelehnt.

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang (§ 18b)

Gemäß § 18b Z 1 sind Änderungen von UVP-Genehmigungen vor dem Zuständigkeitsübergang auf die Materienbehörden nur dann von der UVP-Behörde zu genehmigen, wenn sie nach den Ergebnissen der UVP dem § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G nicht widersprechen. Festzuhalten ist, dass es sich dabei um keine UVP-pflichtigen Änderungen handeln darf. Daher wäre es ausreichend, wenn die UVP-Behörde bei der Genehmigung dieser Änderung ausschließlich das jeweilige Materienrecht anzuwenden hätte.

Umweltorganisationen (§ 19)

Nach § 19 Abs. 8 des Entwurfs haben Umweltorganisationen Parteistellung und sind berechtigt, die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, soweit sie während der Auflagenfrist eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben. Umweltorganisationen werden gemäß § 19 Abs. 5 definiert als Verein oder Stiftung, der/die als vorrangigen Zweck den Schutz der Umwelt hat, der /die gemeinnützigen Ziele verfolgt du der/die vor der beabsichtigten Ausübung seiner /ihrer Parteienrechte mindestens drei Jahre mit dem o.g. Zweck bestanden hat. Die Anerkennung als Umweltorganisation im Sinne von Absatz 5 erfolgt durch Bescheid des BMLUFW, der konstitutiven Charakter hat.

Durch die Einräumung einer Parteistellung nicht nur von Bürgerinitiativen, sondern auch von Umweltorganisationen werden die Verfahren für den Bewilligungswerber weiter wesentlich erschwert. Ein erheblicher Nachteil für den Bewilligungswerber ergibt sich insbesondere daraus, dass für die Anerkennung dieser Organisation als Partei keine besondere Betroffenheit erforderlich ist. Es genügt, wenn sich aus den Statuten der Organisation als deren Zweck der Umweltschutz ergibt und die Organisation drei Jahre lang besteht. Dies ist ausreichend, um im Verfahren die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend zu machen und das Verfahren zu verzögern, gegebenenfalls das Verfahren zu verhindern. Für den Bewilligungswerber besteht keine Möglichkeit, gegen den Missbrauch der Parteirechte der Umweltorganisationen vorzugehen.

Aus Sicht des Bewilligungswerbers wirkt es sich zudem sehr negativ aus, dass die Anerkennung als zugelassenen Organisation im Sinne von § 19 Absatz 5 nicht ad-hoc für jedes einzelnen anhängige Verfahren vom BMLUFW geprüft wird, sondern hievon unabhängig, im vorhinein und ganz pauschal erfolgt.

Mit der Parteistellung von Umweltorganisationen im Bewilligungsverfahren vollzieht sich eine besorgniserregende Wenden im altbewährten System von Bewilligungsverfahren, wonach bislang grundsätzlich nur Personen Parteien im Verfahren sind, die am Verfahrensgegenstand vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind (vgl § 8 AVG). Obgleich Umweltorganisationen anderes als Nachbarn nicht in elementaren subjektiven Rechten wie dem Eigentum und der Gesundheit etc. von einem UVP-Verfahren betroffen sein können, vermögen sie – insbesondere wenn sie mit entsprechenden Vermögen ausgestattet und national wie international vertreten sind – aufgrund einer „willkürlichen“ Entscheidung massiv in ein Verfahren einzugreifen. Die Zuerkennung aller Parteienrechte im Sinne des AVG für Umweltorganisationen wird daher abgelehnt.

Weiters wird vorgeschlagen, die Präklusionsregelung in § 19 Abs. 8 dahingehend zu ändern, dass zur Erlangung des Beschwerderechtes die Abgabe von schriftlichen Einwendungen (nicht nur Stellungnahmen) erforderlich sind und andere Vorbringen deshalb präkludiert werden.

Weiters wird die Ausdehnung des Tätigkeitsbereiches der Umweltorganisationen auf die angrenzenden Bundesländer abgelehnt.

Parteistellung von Bürgerinitiativen (§ 19 Abs. 1 Z 6)

Durch § 19 Abs. 1 Z 6 erhalten nunmehr Bürgerinitiativen auch im vereinfachten Verfahren volle Parteistellung. **Diese Ausweitung ist sachlich nicht begründet und deshalb abzulehnen.**

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Zweigleisigkeit von Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen künftighin überhaupt sinnvoll ist.

Änderung von Anhang 1 UVP-G (UVP-pflichtige Vorhaben)

Zu Anhang 1 UVP-G der festlegt, welche Vorhaben der Genehmigung nach dem UVP-G unterliegen, wird folgendes angemerkt:

Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle (Z 2) (beispielsweise Mit-verbrennung):

In der Z 2 lit c wird für die sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen neben der max. Jahreskapazität (35.000 t/a) zusätzlich eine max. Tageskapazität von 100 t eingeführt.

In der UVP-Richtlinie ist für Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung oder chemischen Behandlung (D9 gemäß Anhang IIA zur Abfall-Rahmenrichtlinie) ungefährlicher Abfälle eine solche Tageskapazität von 100 t vorgesehen.

Der Entwurf geht damit weit über die Richtlinie hinaus, da er nicht nur die thermische und die chemische Abfallbeseitigung umfasst, sondern diesen Tageswert auch für die physikalische, biologische oder mechanisch-biologische Behandlung festlegt.

Es ist festzuhalten, dass die thermische Verwertung von Abfällen in Kraftwerken (Mit-verbrennung) gemäß der Judikatur des EuGH bei entsprechender Nutzung des Energie-inhaltes als „Verwertung“ angesehen wird und dadurch eine Gleichstellung mit Verfahren der „Beseitigung“ jedenfalls abzulehnen ist. Aufgrund der jahreszeitlich schwankenden Einsatzzeiten von Kraftwerken wäre dadurch eine deutliche Herabsetzung der UVP-Schwelle für die Mitverbrennung von Abfällen gegeben.

Es wird daher dringend gefordert, die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nicht auf nationaler Ebene zu verschärfen. Jedenfalls wird für den Fall der thermischen Verwertung eine Beibehaltung der bestehenden Jahresschwelle vorgeschlagen. Die Anwendung von Tagesschwellen für die thermische Verwertung wird abgelehnt.

Überdies ist die Übergangsbestimmung - § 46 Abs. 20 - zu eng gefasst. Sie erfasst nämlich nicht alle Anlagen, die nunmehr erstmalig UVP-pflichtig werden. Die neue Tagesschwelle von 100t unterstellt auch Mitverbrennungsvorhaben, die unter 35.000 t/a bleiben, der UVP-Pflicht. **Daher sollte § 46 Abs. 20 um die Z 1 und 2 des Anhangs erweitert werden.** Dem Argument, dass schon gemeinschaftsrechtlich diese Verschärfungen geboten sind wäre damit zu begegnen, dass in diesen Verfahren die UVP-Richtlinie unmittelbar anzuwenden ist (genau dies ist auch seinerzeit bei der UVP-Novelle 2000 in die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 9 UVP-G aufgenommen worden).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN ÖSTERREICH



Dr. Michael Pistauer
Präsident



Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer
Generalsekretärin